

Priester, müssen sich entsprechend verhalten und den Gläubigen ein Beispiel geben. Der Papst muß Christi Stelle ausfüllen und als Nachfolger Petri dessen Beispiel nachahmen. Recht und Gesetz der Kirche sind für ihn verpflichtend. Der Kaiser ist Vater und Sohn der Gerechtigkeit; auch er muß diese glaubwürdig darstellen. — Das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser sieht Friedrich II. paritätisch: beide sind gleichverpflichtete oberste Häupter der Welt. Der Staufer hatte allerdings nie die Absicht, eine „Kaiserkirche“ zu schaffen; er zielte vielmehr auf eine „Verstaatlichung des Christentums“ (S. 27), die Kirche sollte ihm die moralischen Grundlagen und den liturgischen Glanz sichern. „Man geht kaum zu weit, von einer Form der Ausbeutung zu sprechen“ (S. 39). Auf die Paritätslehre des Kaisers reagierte das Papsttum, vor allem Gregor IX., mit einer verschärften hierokratischen Doktrin, auf die „Ausbeutung“ durch den Kaiser mit geistlichen Strafmitteln. Soweit Seegrün. Zu Einzelheiten möchte ich nur bemerken: der Gedanke, daß die Justitia die Herrscherthrone errichtet habe (S. 8), stammt aus der Kanzlei Papst Honorius' III. und ist von Friedrich II. nur übernommen worden; vgl. E. Hellers Aufsatz in DA 19 (1963) S. 434—450. Petrus de Vineia war nicht erst seit 1247, sondern spätestens seit 1243 Leiter der Kanzlei; vgl. AfD 3 (1957) S. 242 f. — Über manches andere kann man verschiedener Meinung sein. Auf keinen Fall vermag ich der Auffassung des Vf. zuzustimmen, das Papsttum habe sich in einem Abwehrkampf (so S. 24) gegen Friedrich II. befunden. In Wirklichkeit stand doch das Papsttum seit dem Investiturstreit im Angriff gegen die Kaiser und Könige, deren alte „Heiligkeit“ es mit Erfolg bestritt, und die sich mühsam durch Anknüpfen an das römische Recht und an die kirchliche Liturgie erneut zu sakralisieren versuchten. Erst der in verhängnisvoller Überschätzung der eigenen Kraft unternommene Angriff des Papsttums auf den weltlichen Staat führte dazu, daß sich dieser verabsolutierte, Geistliches säkularisierte und sich eine Heiligkeit anmaßte, die man früher nur der Kirche zugestanden hatte. In diesem Sinne möchte ich auch den von Höflingen Friedrichs II. — vielleicht spielerisch — verwendeten Ausdruck *ecclesia imperialis* (dazu Seegrün S. 37 ff.) verstehen: der kaiserliche Staat als eine Art von Kirche, deren Priester die Juristen sind.

H. M. S.

Ludger Bernhard, Die Legitimität des Lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel in jakobitischer Sicht, Jahrbuch der Österreichischen Byzantinischen Gesellschaft 16 (1967) S. 133—138, lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Stelle bei dem berühmten jakobitischen Chronisten des 13. Jh., Barhebraeus, wonach die Franken 1204 das Kaisertum in Konstantinopel rechtmäßig zurückerobert hätten, während es die Griechen 1261 erobert hätten. Er betrachtet also die lateinische Herrschaft sichtlich als die rechtmäßigere, was aus der von ihm an vielen Orten vertretenen Auffassung herrührt, daß die Römer mit den Franken stammesgleich und identisch sind.

H. E. M.

Ruth Köhler, Die Heiratsverhandlungen zwischen Eduard I. von England und Rudolf von Habsburg. Ein Beitrag zur englisch-deutschen Bündnispolitik am Ausgang des 13. Jahrhunderts, Meisenheim 1969, Verlag Anton Hain, VII u. 142 S. — Die Hoffnung, die seinerzeit in der ausführlichen Würdigung der vorliegenden Arbeit (vgl. DA 8, 626) geäußert wurde, daß diese damals nur in Maschinenschrift vorliegende Berliner Dissertation aus der Schule Friedrich Baethgens eines Tages im Druck erscheinen und damit der Forschung leichter zugänglich sein werde, hat sich nach langer Zeit erfüllt. Gegenüber der Dissertation von 1947 ist die Studie um einen VI. Exkurs erweitert worden,